



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0639/2025					Datum: 10.11.2025				
Dezernat 2									
Verfasser:		70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"					Az.:		
Betreff:									
Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2025 nach 2026, Vermögensplan Eigenbetrieb "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"									
Gremienweg:									
19.11.2025	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			
	TOP		öffentlich						

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2025 in das folgende Haushaltsjahr 2026 zu übertragen und ermächtigt die Werkleitung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2025 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den Bereich des Kommunalen Servicebetriebes Koblenz soll insbesondere vor dem Hintergrund einer zeitnahen bedarfsgerechten Beschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung sowie der PV-Anlage eine Übertragung der als Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungen erfolgen.

Entsprechend der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2013 zu TOP 20

getroffenen Feststellung entscheidet der Werkausschuss abschließend über die Mittelübertragung.

Anlage/n:

Anlage 1: Liste Auszahlungsermächtigungen Vermögensplan 2025 des Eigenbetriebes „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es handelt sich hier nur um eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen ohne direkte Klimaschutzrelevanz; diese wird erst im Ausgabe- bzw. Beschaffungsfall entsprechend bewertet.